

rhein wörtlich e.V.

Satzung

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen *rhein wörtlich*. Nach der Eintragung im Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“. Sitz des Vereins ist Köln.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Literatur. Außerdem fördert der Verein alle Aktivitäten, die sich in künstlerischer, pädagogischer und theoretischer Hinsicht mit Literatur und ihrer Verbreitung, insbesondere in der Rheinregion, befassen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht u.a. durch:

- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Bereich Literatur
- Teilnahme an und Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Projekten und Publikationen, die dem Vereinszweck dienen wie Lesungen, Festivals, Schreibkurse, Fach-Tagungen oder -Kurse, Symposien, Buchpublikationen, Kolloquien, Seminare und Veranstaltungskalender
- Förderung und Organisation von Stipendien und Studienaufenthalten zur Literatur

§3: Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4: Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Organisationen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

4.1. Es gibt aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder setzen sich aktiv durch Mitarbeit im Verein für Vereinszwecke ein. Sie haben Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie haben auf den Vereinsversammlungen kein Stimmrecht.

4.2 Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, auch darüber, ob ein Mitglied als aktives oder förderndes aufgenommen wird.

4.3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt. Austritt kann jederzeit erfolgen. Beiträge werden nicht erstattet. Werden Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste. Ausschluss ist aus wichtigem Grund möglich, z.B. aus vereinschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, die Mitgliederversammlung kann angerufen werden.

§ 5: Mitgliedsbeiträge

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geldspenden und sonstige Zuwendungen. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag von 60,- Euro, auf Antrag können Mitglieder mit geringen finanziellen Mitteln den Betrag nach Selbsteinschätzung entrichten, Fördermitglieder zahlen mindestens 120,- Euro. Über Beitragserhöhungen entscheidet der Vorstand alle drei Jahre.

§ 6: Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Vereinsversammlung, die Mitgliederversammlung

§ 7: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen – Vorsitz und Stellvertretung.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben immer so lange im Amt, bis der Vorstand wieder aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Ausscheidende Vorstandsmitglieder werden von der MV neu gewählt.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und rechtlich. Die Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt – im Sinne des BGB. Der Vorstand führt die Geschäfte

des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er beruft die Vereinsversammlungen ein und sorgt für deren Organisation. Der Vorstand hat alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind. Dazu gehören:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Erstellung eines Haushaltsplans
- Der Vorstand initiiert Aktionen und Projekte im Sinne des §2 und führt sie durch.
- Der Vorstand kann Arbeitsgruppen initiieren.
- Vorstände können für ihre Arbeit Aufwandsentschädigungen und Vergütungen erhalten.
- Der Vorstand kann Geschäftsaufgaben delegieren.
- Der Vorstand beschließt eine GO für den Verein.
- Der Vorstand ist der MV rechenschaftspflichtig.
- Dem Vorstand sind Insihgeschäfte und Mehrfachvertretungen im Sinne des §181 BGB gestattet, dies gilt insbesondere für den Abschluss von Arbeitsverträgen.
- Änderung der Satzung bis auf §2; Änderungen müssen einstimmig erfolgen.

§ 8: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf und wenigsten einmal im Jahr einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und drei Wochen vor dem Termin den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden, auch per Email. Es gilt der Tag der Absendung.

2. Ein Viertel der Mitglieder kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen MV schriftlich vom Vorstand verlangen.

3. Die MV berät und beschließt über:

- die in §2 genannten Zwecke und Aufgaben
- die Einrichtung von Arbeitsgruppen
- Projekte und Aktivitäten im Rahmen des Haushaltsplanes
- die Genehmigung des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstands
- die Bestellung mindestens eines Rechnungsprüfers für jeweils einen Zeitabschnitt von drei Jahren.
- Auflösung des Vereins.

4. Die MV ist immer beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen im Sinne von §2 bedürfen der Zustimmung Dreiviertel der Anwesenden. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit Der Vorstand sorgt für eine sachgerechte Leitung der Versammlung.

5. Über Beschlüsse der MV ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von der ProtokollantIn und einer Vorstandsperson zu unterzeichnen.

6. Über Wahlmodalitäten entscheidet die MV.

§9 Auflösung und Zweckwegfall

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen des §§ 47 ff. BGB.

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Kölnische Bibliotheksgesellschaft e.V.“ Universitätsstraße 31, 50931 Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Weiterführende Bestimmungen

Bei allen in dieser Satzung nicht aufgeführten Bestimmungen finden die §§ 21ff. und §§ 55ff. BGB Anwendung.

§ 11

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen ist.